

**Gemeindeamt****Anschrift**

Dorfstraße 3
5114 Göming

Tel +43(0)62 72/42 87

Fax +43(0)62 72/42 87-4

Email gem.goeming@salzburg.at

Internet www.goeming.at

VERORDNUNG**des Bürgermeisters der Gemeinde Göming****über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Göming****Rechtsgrundlagen:**

- § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF
- Verordnung des Bürgermeisters über die Festsetzung der allgemeinen Nächtigungsabgaben der Gemeinde Göming

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Göming wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:

- Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 380,00
entspricht dem 380-Fachen der allg. Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Göming)
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche ... € 360,00
entspricht dem 360-Fachen der allg. Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Göming
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 300,00
entspricht dem 300-Fachen der allg. Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Göming
- Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 260,00
entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Göming
- Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 200,00
entspricht dem 200-Fachen der allg. Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Göming
- Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 130,00
entspricht dem 130-Fachen der allg. Nächtigungsabgabe
gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Göming

2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Göming eingeholt und es wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 20.07.2021 zugestimmt.

3. Da in der Gemeinde Göming kein Tourismusverband eingerichtet ist, entfällt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme vor der Festsetzung der besonderen Nüchtigungsabgabe für den Tourismusverband.

4. Die Verordnung tritt mit 01.08.2022 in Kraft (Anm.: frühestens 12 Monate nach ihrer Kundmachung).

Der Bürgermeister:


Werner FRITZ



An der Amtstafel kundgemacht (Kundmachungsdauer 2 Wochen)

Anschlag am 22.07.2021

Abnahme am 06.08.2021